

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
primion Technology AG
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
„Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Der Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG (nachfolgend „Gesellschaft“) geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

**ENTSPRECHENSERKLÄRUNG
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für eine ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (nachfolgend als „**Kodex**“ bezeichnet) enthält Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können. Die Gesellschaften sind dann aber verpflichtet, die Abweichungen jährlich offenzulegen und zu begründen. Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 30. September 2008 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 01. Oktober 2008 bis zum 04. August 2009 auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 06. Juni 2008, die am 08. August 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Fassung 2008"). Für den Zeitraum ab dem 05. August 2009 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009, die am 05. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Fassung 2009").

Dies vorausgeschickt erklären Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technologie AG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden und werden nicht angewendet:

1. Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 3.8 (Fassung 2008), bei Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O-Versicherung) einen Selbstbehalt vorzusehen. In Ziff. 3.8 des Kodex in der Fassung 2009 wird die Vereinbarung eines Selbstbehalts nur noch für die D&O-Versicherung von Aufsichtsratsmitgliedern empfohlen, während der Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstandsmitglieder nun gesetzlich vorgeschrieben ist. Die primion Technology AG ist grundsätzlich nicht der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbehalts verbessert werden. Die bestehenden D&O-Versicherungen für Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG sehen daher in Abweichung von Ziff. 3.8 des Kodex in der Fassung 2008 keinen Selbstbehalt vor. Die primion Technology AG wird aus vorbenannten Gründen auch künftig keinen Selbstbehalt für die D&O-Versicherung von Aufsichtsräten

vereinbaren und insoweit von der Empfehlung in Ziff. 3.8 des Kodex (Fassung 2009) abweichen.

2. Angabe der Ressortzuständigkeit von Vorstandsmitgliedern in der Geschäftsordnung

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 4.2.1 Satz 2, dass eine Geschäftsordnung die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln soll. Die primion Technology AG weicht von dieser Empfehlung insoweit ab, als die Geschäftsordnung des Vorstands die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder nicht explizit regelt. Die Ressortzuständigkeit ist jedoch Gegenstand eines Geschäftsverteilungsplans, auf den die Geschäftsordnung verweist, womit die in Ziff. 4.2.1 Satz 2 des Kodex angestrebte Transparenz aus Sicht der Gesellschaft hinreichend sichergestellt wird.

3. Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Gemäß Ziffer 5.1.2 des Kodex soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt werden. Eine solche Altersgrenze ist nicht vorgesehen, weil nach Auffassung der primion Technology AG die Leistungsfähigkeit der Vorstandsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist.

4. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Gemäß Ziff. 5.3.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, etwa einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) nach näherer Maßgabe von Ziff. 5.3.2 des Kodex und einen Nominierungsausschuss für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nach Maßgabe von Ziff. 5.3.3. Die primion Technology AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung von Aufsichtsratsausschüssen ab. Im Übrigen ist die primion Technology AG der Auffassung, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates durch die Bildung von Ausschüssen nicht erhöht würde.

5. Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex soll bei der Wahl von Aufsichtsräten eine festzulegende Altersgrenze berücksichtigt werden. Eine solche Altersgrenze ist nicht vorgesehen, weil nach Auffassung der primion Technology AG die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist. Dem Unternehmen soll auch weiterhin die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen.

6. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß Ziff. 5.4.6 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.

Die Satzung der primion Technology AG - die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht - sieht lediglich eine Festvergütung vor. Aus der Satzung lassen sich die individualisierten Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder ableiten, so dass auf die individualisierte Darstellung im Anhang des Konzernabschlusses verzichtet werden

kann. Die primion Technology AG ist der Ansicht, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Engagement und Leistungsbereitschaft sowie mit dem Blick auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausüben. Für eine verantwortungsvolle Aufsichtsratsarbeit ist es aus unserer Sicht daher nicht notwendig, zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung vorzusehen. Die Gesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Anhang des Konzernabschlusses die Vergütung aller Aufsichtsratsmitglieder in einer Summe ausweisen.

7. Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte

Gemäß Ziff. 7.1.2 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht werden. Die Berichterstattung der primion Technology AG für den Berichtszeitraum bis zum 30. Juni 2009 erfolgte nach Maßgabe der Berichtspflichten zur Rechnungslegung der Deutschen Börse AG für den Prime Standard. Demzufolge veröffentlichte die primion Technology AG den Konzernabschluss innerhalb von vier Monaten, die Quartalsberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes. Für die Berichtszeiträume ab dem 01. Juli 2009 wird die seit dem 26. Juni 2009 im General Standard notierte primion Technology AG ihren Jahresfinanzbericht gemäß § 37v Abs. 1 Satz 1 WpHG vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres und den Halbjahresfinanzbericht gemäß § 37w Abs. 1 WpHG zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlichen, da sie die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung der Berichte nach wie vor für ausreichend erachtet.

8. Erörterung von Halbjahres- und Quartalsfinanzberichten mit dem Aufsichtsrat

Gemäß Ziff. 7.1.2 Satz 2 des Kodex sollen Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vom Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss vor Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden. Die primion Technology AG ist bislang von dieser Empfehlung abgewichen, da sie es für ausreichend erachtet hat, unterjährige Finanzberichte nur dann mit dem Aufsichtsrat zu erörtern, wenn deren Inhalt dazu begründeten Anlass geboten hat, insbesondere wenn ein Finanzbericht wesentlich und in nicht vorhersehbarer Weise von den vorangegangenen Finanzberichten oder den Erwartungen abgewichen ist. Künftig wird die primion Technology AG der Empfehlung des Kodex gemäß Ziff. 7.1.2 Satz 2 folgen.

Stetten am kalten Markt, den 03. November 2009

Der Vorstand der primion Technology AG

Der Aufsichtsrat der primion Technology AG